

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/71e96853-293f-3b95-8c79-e0b4abd4780a>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien (ASR 41/3) Zu § 41 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 41/3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 ASR 41/3 - Nennbeleuchtungsstärken [\(1\)](#)

Art der Arbeitsstätten im Freien, Verkehrswege, Verkehrszonen und Werkstätten	Nennbeleuchtungsstärke E(tief n) lx	Bemerkungen
--	--	--------------------

1	Verkehrswege auf dem Werksgelände, Werkstraßen
----------	---

1.1	Toranlagen	50	
1.2	Fußwege	5	E(tief min) \geq 1 lx E(tief n) und E(tief min) beziehen sich auf die Achse des Weges
1.3	Wege für Fahrradverkehr	E(tief min) \geq 3	E(tief min) beziehen sich auf die Achse des Weges
1.4.1	Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung \leq 30 km/h	10	
1.4.2	Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung \leq 50 km/h	20	

Art der Arbeitsstätten im Freien, Verkehrswege, Verkehrszonen und Werkstätten	Nennbeleuchtungsstärke E(tief n) lx	Bemerkungen
---	-------------------------------------	-------------

2	Parkplätze	3	Weitere Einzelheiten siehe DIN 67 528 "Beleuchtung von Parkplätzen"
---	------------	---	---

3	Häfen
---	-------

3.1 Container-Umschlagflächen

3.1.1 Stellflächen und Verkehrszonen 20

3.1.2 Be- und Entladen von Containern 100
Zusätzliche Einzelplatzbeleuchtung in Containern erforderlich

3.2 Kaianlagen

3.2.1 Kaikante 5
Blendung des Schiffsverkehrs vermeiden

3.2.2 Verladen von Stückgut 20

3.2.3 Verladen von Massengut (Schüttgut, Flüssigkeit) 10

3.3 Arbeitsbereiche auf Lagerflächen

3.3.1 Stückgut 20

3.3.2 Massengut 10

3.3.3 Gefahrstoffe 10

Art der Arbeitsstätten im Freien, Verkehrswege, Verkehrszonen und Werkstätten		Nennbeleuchtungsstärke E(tief n) lx	Bemerkungen
3.4	Anlegestellen für Personenverkehr	30	
3.5	Anlegestellen für gemischten Verkehr	50	
3.6	Docks	50	
3.7	Reparaturplätze im Hafen	50	
4	Umschlagflächen, Verladestellen	30	
5	Arbeitsbereiche auf Lagerflächen, Stapelflächen		
5.1	Stückgut	30	
5.2	Massengut	10	
6	Gleisanlagen		
6.1	Gleisfelder, Rangierbahnhöfe		
6.1.1	Öffentlicher Verkehr	3	
6.1.2	Sonstiger Verkehr	5	
6.2	Bahnsteige	10	s. DIN 67525 "Beleuchtung unterirdischer Bahnanlagen"

Art der Arbeitsstätten im Freien, Verkehrswege, Verkehrszonen und Werkstätten		Nennbeleuchtungsstärke E(tief n) lx	Bemerkungen
6.3	Umschlagplätze	30	
6.4	Höhengleiche Bahnübergänge	20	
7	Baustellen		
7.1	Hochbau	20	
7.2	Tiefbau	20	
7.3	Stahlbau, Metallbau	30	
7.4	Tunnelbau	30	
8	Chemische Großanlagen	10	
9	Kraftwerke		
9.1	Verkehrszone		
9.1.1	Herkömmliche Kraftwerke	10	
9.1.2	Kernkraftwerke	20	
9.2	Schaltanlagen	20	
10	Tagebau		
10.1	Orientierungsbeleuchtung	3	

Art der Arbeitsstätten im Freien, Verkehrswege, Verkehrszonen und Werkstätten	Nennbeleuchtungsstärke E(tief n) lx	Bemerkungen
---	-------------------------------------	-------------

10.2	Zusatzbeleuchtung im Arbeitsbereich	20	
------	-------------------------------------	----	--

11	Kläranlagen
-----------	--------------------

11.1	Wege	5	
------	------	---	--

11.2	Becken	-	Beleuchtung nur im Bedarfsfall
------	--------	---	--------------------------------

12	Tankstellen
-----------	--------------------

100

Hinweise

Einzelheiten für die Planung von Beleuchtungseinrichtungen, über Gleichmäßigkeit, Licht, Farbwiedergabe oder Blendung und Einzelheiten für die Messung, über die Verteilung der Messpunkte im Arbeitsbereich, am Arbeitsplatz oder auf dem Verkehrsweg und über Anforderungen an die Messgeräte können den Normen der DIN 5035 "Beleuchtung mit künstlichem Licht":

- Teil 1 "Begriffe und allgemeine Anforderungen", Juni 1990
- Teil 2 "Richtwerte für Innenräume und im Freien", Sept. 1990
- Teil 6 "Messung und Bewertung", Dez. 1990

entnommen werden.

Fußnoten

(1) [Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.